

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/8232 –

Spiel- und Lernstuben in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8232 – vom 29. Januar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Spiel- und Lernstuben und an welchen Standorten gibt es aktuell in Rheinland-Pfalz?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg der Spiel- und Lernstuben?
3. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung künftig in Bezug auf Spiel- und Lernstuben?
4. In welchem Gesetz – wenn nicht im Kindertagesstättengesetz – sollen die Regelungen zu Spiel- und Lernstuben künftig getroffen werden?
5. Hält die Landesregierung die Spiel- und Lernstuben für verzichtbar?
6. Wie und in welchen Einrichtungen soll ggf. die bisher in Spiel- und Lernstuben geleistete Arbeit übernommen werden?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die 37 vom Land geförderten Spiel- und Lernstuben (Anzahl der Einrichtungen als Klammerzusatz) haben folgende Standorte:

Andernach (1), Bad Dürkheim (1), Frankenthal (1), Germersheim (1), Idar-Oberstein (1), Ingelheim (1), Kaiserslautern (1), Koblenz (4), Kusel (1), Landau (1), Ludwigshafen (2), Mainz (1), Mayen (2), Neustadt a. d. Weinstraße (1), Pirmasens (3), Speyer (2), Trier (3), Worms (4), Zweibrücken (6).

Zu Frage 2:

Spiel- und Lernstuben sind Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf (vgl. § 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes). In enger Kooperation mit der Gemeinwesenarbeit und den Grundschulen fördern Spiel- und Lernstuben Kinder aller Altersgruppen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensbedingungen und des sozialen Umfelds. Spiel- und Lernstuben haben als Kindertagesstätten, die von jeher auch Anlaufstelle und Begegnungsstätte für Familien sind, ein besonderes Profil. Auf der Grundlage ihrer lebensweltorientierten und sozialraumorientierten Sichtweise gehören zu ihren Angeboten u. a. Anwohnerfeste, Bewohnercafés, Frauengruppen, Ad-hoc-Gespräche, Sprachkurse, Computerkurse, Kleiderkammern, Sozialberatung, Wohnumfeldgestaltung und das Initiieren bedarfsgerechter Projekte. Die Arbeit, die diese Kindertagesstätten in benachteiligten Wohngebieten leisten, ist von großer Bedeutung, um den Folgen von Armut vorzubeugen, sie zu lindern, zur Entwicklung resilientier Persönlichkeiten beizutragen und neben der individuellen Förderung auch Impulse für eine strukturelle Armutsprävention zu geben.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Spiel- und Lernstuben sind im geltenden Kindertagesstättengesetz nicht explizit gesetzlich normiert, dies sieht auch der Entwurf des Kita-Zukunftsgesetzes nicht vor. Gleichwohl ist unbestritten, dass das Selbstverständnis des sozialraumorientierten, niederschweligen, präventiven, partizipativen, ressourcenorientierten, flexiblen und vernetzten Arbeitens von Spiel- und Lernstuben erhalten bleiben soll. Um den Ansatz von Spiel- und Lernstuben fortführen zu können, enthält der Entwurf des Kita-Zukunftsgesetzes ein Sozialraumbudget, das den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, um über die personelle Grundausstattung hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen insbesondere aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation entstehen können.

b. w.

Durch das Sozialraumbudget hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder einzugehen und die Bedingungen des Sozialraums, in dem die Einrichtung liegt, zu berücksichtigen. Das Budget integriert das seit 2012 bestehende Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“, indem es die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern in sozial benachteiligten Lebenslagen, die Vernetzung im Sozialraum oder den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten mit zusätzlichen personellen Ressourcen unterfüttert.

Das Sozialraumbudget soll zur Überwindung struktureller Benachteiligungen in entsprechend identifizierten Sozialräumen erstmals den Einsatz von Kita-Sozialarbeit ermöglichen. Diese eröffnet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vielfältige Möglichkeiten einer frühzeitigen Prävention, insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Familien. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung die oben genannten Aspekte zu berücksichtigen und einen Teil der Mittel aus dem Sozialraumbudget auf die Einrichtungen zu verteilen, die eine personelle Mehrausstattung aufgrund ihrer besonderen Ansprüche benötigen. Dem wichtigen Ansatz von Spiel- und Lernstuben als Beispiel für eine gelungene Sozialraumorientierung wird damit besonders Rechnung getragen.

Wie das Sozialraumbudget eingesetzt werden soll, wird die Landesregierung in einer Rechtsverordnung regeln und dort die Kriterien für die Verteilung näher festlegen. Der Entwurf wird derzeit ebenfalls erarbeitet. Ferner wird geprüft, inwieweit die Anwendbarkeit der neuen Regelungen hinsichtlich der Spiel- und Lernstuben stärker herausgestellt werden kann.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin